

Gesetzentwurf

Hannover, den 05.09.2023

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Umsetzung des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch
- Soziale Entschädigung - (Nds. AG SGB XIV)

§ 1

Träger der Sozialen Entschädigung

(1) Träger der Sozialen Entschädigung ist das Land.

(2) ¹Örtliche Träger sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet. ²Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden und der großen selbstständigen Städte wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

(3) Die Aufgaben nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), zu denen die örtlichen Träger herangezogen werden, gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Zuständige Behörde nach § 112 Satz 1 SGB XIV ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Für die Aufgaben im Rahmen der Heranziehung ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der oder des Leistungsberechtigten liegt.

§ 4

Heranziehung und Umfang

(1) ¹Das Land zieht zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialen Entschädigung obliegenden Aufgaben nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch die örtlichen Träger heran. ²Die Heranziehung umfasst folgende Aufgaben:

1. Hilfe zur Pflege nach § 26 c Bundesversorgungsgesetz im Besitzstand gemäß § 145 SGB XIV,
2. Hilfe zur Weiterführung eines Haushalts für Hinterbliebene im Besitzstand gemäß § 145 SGB XIV, im Übrigen nach § 95 SGB XIV,
3. Erziehungsbeihilfe nach § 27 Bundesversorgungsgesetz im Besitzstand nach § 145 SGB XIV,
4. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz für Hinterbliebene im Besitzstand nach § 145 SGB XIV,

5. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV, dies gilt nicht für Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland nach § 101 SGB XIV,
6. Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 66 SGB XIV,
7. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 3 Bundesversorgungsgesetz im Besitzstand gemäß § 145 SGB XIV,
8. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 65 SGB XIV,
9. Leistungen in sonstigen Lebenslagen nach § 96 SGB XIV.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Entgegennahme, Aufnahme und Ergänzung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch; Ermittlung und Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Vorbereitung einer Entscheidung (auch Hilfeplanung),
2. Verwaltungsmaßnahmen, die sich aus der Bewilligung von Leistungen ergeben, sowie Einziehung der von Leistungsempfängern und von Dritten geschuldeten Beträge. Hierzu gehört insbesondere die Auszahlung von Geldleistungen, die Überwachung und Sicherung ihrer zweckentsprechenden Verwendung und ihrer Rückzahlung,
3. Ermittlung von Ansprüchen gegen Dritte und Überleitung auf den sachlich zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung,
4. Hausbesuche bzw. sonstige erforderliche persönliche Betreuungsmaßnahmen.

(3) ¹Der sachlich zuständige Träger nach § 2 kann dem herangezogenen Träger Weisungen erteilen. ²Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.

(4) ¹Die örtlichen Träger handeln im Namen des Trägers der Sozialen Entschädigung. ²Dieser kann sich die Durchführung der Aufgaben ganz oder teilweise vorbehalten. ³Wenn örtliche Träger die Gewährung von in Absatz 1 genannten Hilfen ganz oder teilweise ablehnen oder sie entziehen, so haben sie darüber die Entscheidung der sachlich zuständigen Behörde nach § 2 herbeizuführen.

§ 5

Statistik

(1) ¹Die örtlichen Träger übermitteln der zuständigen Behörde die Daten gemäß § 127 SGB XIV zu den dort genannten Erhebungsmerkmalen, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 Abs. 1 ergeben. ²Für die Art und Weise der Übermittlung gilt § 131 Abs. 2 Satz 1 SGB XIV entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um der Auskunftspflicht gemäß § 131 SGB XIV nachzukommen und die geforderten statistischen Daten zu übermitteln.

§ 6

Aufsicht

¹Bei der Durchführung der dem Land nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Sozialen Entschädigung unterstehen die örtlichen Träger der Fachaufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. ²Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Ministerium.

§ 7

Kostenerstattung

(1) Führen örtliche Durchführungsstellen Aufgaben der Sozialen Entschädigung aufgrund einer Heranziehung nach § 4 Abs. 1 durch, so erstattet das Land die Aufwendungen.

(2) Aufwendungen sind die Ausgaben für die nach Absatz 1 geleisteten Aufwendungen der Sozialen Entschädigung abzüglich der mit dieser Hilfe zusammenhängenden Einnahmen.

(3) Die Verwaltungskosten werden im Rahmen der Zuweisung für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gedeckt.

(4) Die herangezogenen örtlichen Träger haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegen den Träger der Sozialen Entschädigung, soweit Leistungen zu Unrecht geleistet oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabendurchführung beruht.

(5) ¹Die herangezogenen örtlichen Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Sinne des Artikels 104 a Abs. 5 des Grundgesetzes. ²Werden bei der Durchführung der Aufgaben der Sozialen Entschädigung Mittel in einer nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Art und Weise verausgabt und erlangt der örtliche Träger hierfür eine Ausgabenerstattung, so kann das Land die Herausgabe dieser Mittel verlangen, soweit der Bund eine Rückerstattung vom Land fordert. ³Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den örtlichen Trägern bleiben unberührt.

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Niedersächsische Gesetz zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge (Nds. DGK Fürs) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (Nds. GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284) und die Verordnung über die Heranziehung örtlicher Träger der Kriegsoferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben der Kriegsoferfürsorge (KfürsDV, NI) vom 25. März 1981 (Nds. GVBl. S. 47) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 wird die Verweisung „§ 15 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XIV)“ ersetzt.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Verursacht der Dienstanfall einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 länger als sechs Monate, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. ²Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. ³Wird der Grad der Schädigungsfolgen bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Schädigungsfolgen zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat. ⁴Die Höhe des Unfallausgleichs ergibt sich aus der Anlage 1.“

(2) ¹Hat bei Eintritt des Dienstunfalls ein abschätzbarer Grad der Schädigungsfolgen bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von dem individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieses individuellen Grades der Schädigungsfolgen durch den Dienstunfall eingetreten ist. ²Beruhet der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. ³Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 werden das Semikolon und die Worte „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG gilt entsprechend“ gestrichen.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG gilt entsprechend“ gestrichen.
5. § 43 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG sowie“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
6. § 48 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden das Semikolon und die Worte „§ 30 Abs. 1 und 2 BVG gilt entsprechend“ gestrichen.
7. § 49 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 63 b“ durch die Angabe „§ 86“ ersetzt.
8. § 58 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
In Absatz 6 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
9. § 64 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 wird der Satz 2 gestrichen.
10. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhehaltsempfängerinnen und Ruhehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel und bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des für einen Grad der Schädigungsfolgen von 30 des nach Anlage 1 maßgebenden Betrages unberücksichtigt.“
11. § 93 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Fassung“ werden die Worte „unter der Maßgabe“ eingefügt und nach dem Wort „Anwendung“ werden ein Komma und die Worte „dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 39 Abs. 1 ergibt“ angefügt.
12. Es wird die folgende neue **Anlage 1** eingefügt:
„Anlage 1
(zu § 39)
Gültig ab 1. Januar 2024
Höhe des Unfallausgleichs nach § 39
(1) Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	169 Euro
40	229 Euro
50	341 Euro
60	425 Euro
70	583 Euro
80	695 Euro
90	836 Euro
100	930 Euro

(2) Die vorstehenden Vornhundertssätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um fünf vom Hundert geringere Beschränkung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.“

13. Die Angabe „Anlage“ wird ersetzt durch die Angabe „Anlage 2“.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 7 zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV) erlassen. Hierdurch wird bis zum 1. Januar 2024 schrittweise das Recht der Sozialen Entschädigung von Grund auf neu geregelt. Zum 1. Januar 2024 werden die bisherigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und das SGB XIV wird gleichzeitig die alleinige anspruch- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung sein.

Mit dieser Reform der Sozialen Entschädigung werden u. a. neue Hilfeleistungen verankert. Mit einer verpflichtenden gesetzlichen Grundlage für Traumaambulanzen und einem niedrighwelligen Verfahren für die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen können. Erstmals sollen Opfer von psychischer Gewalt (z. B. Opfer von schwerem Stalking und von Menschenhandel) eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten.

Das neue Recht soll einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnen und damit auch bekannter werden. Die anwenderfreundliche Ausrichtung des SGB XIV soll auch bei einem aus demografischen Gründen kleiner werdenden Berechtigtenkreis, insbesondere wegen des Rückgangs der Zahl der Kriegsoffer, eine hohe Qualität bei der Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts sichern. Mit der Reform der Sozialen Entschädigung wird der einstimmig gefassten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 2017 (Bundestagsdrucksache 19/234) entsprochen.

Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf Landesebene durchzuführen. Dafür ist insbesondere eine Bestimmung der Durchführungsverantwortung und Festlegung der zuständigen Stellen und Be-

hörden innerhalb des Landes Niedersachsen erforderlich. Mit dem vorstehenden Gesetzentwurf werden die sachlich und örtlich zuständigen Träger bzw. Behörde bestimmt. Daneben werden insbesondere Regelungen zum Umfang der zu übernehmenden Aufgaben der herangezogenen örtlichen Träger, zur Aufsicht und Kostenerstattung getroffen.

Mit dem Vollzug des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts sind das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und als herangezogene örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge die kreisfreien Städte und die Landkreise befasst. Ursprünglich war vorgesehen, die bisherige Heranziehung der Kommunen für die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge mit der Einführung des SGB XIV ab dem 01.01.2024 zu beenden und diese Aufgaben zukünftig zentral beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu verorten. Die Fallzahlen in der Kriegsopferfürsorge gehen immer weiter zurück. Es ist jedoch zu zeitlichen Verzögerungen bei der Entwicklung des bundesweit einheitlichen IT-Fachverfahrens gekommen, das ab 2024 genutzt werden sollte. Der Dienstleister, der von den Bundesländern mit der Entwicklung beauftragt wurde, kann das Fachverfahren nicht rechtzeitig zum 01.01.2024 in vollem Umfang zur Verfügung stellen. Unklar ist, welche Bausteine bis dahin fertiggestellt sind. Bis das neue Fachverfahren zur Verfügung steht, muss daher der Übergang anderweitig abgesichert werden, damit die Leistungsberechtigten auch ihre Leistungen zeitgerecht erhalten. Aus diesem Grund wird vorgesehen, die Heranziehung der Kommunen für die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge nicht zum 31.12.2023 zu beenden, sondern sie zunächst weiter zu führen und die bestehenden und funktionierenden Verfahren und Strukturen vor Ort zu nutzen, bis dem Land ein verlässliches IT-Fachverfahren zur Verfügung steht. Dadurch wird abgesichert, dass für diesen Bereich die fristgerechte und ordnungsgemäße Umsetzung der Aufgaben auch über den 31.12.2023 hinaus erfolgen kann. Dies ist nicht nur aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, sondern dient insbesondere den Interessen des leistungsberechtigten Personenkreises.

Aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ist außerdem der im Rahmen der Dienstunfallfürsorge gewährte Unfallausgleich im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) neu zu regeln.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch die vorstehenden gesetzlichen Regelungen erreichen lassen:

1. Ziel der gesetzlichen Regelungen:

Mit den vorstehenden Regelungen werden die sachlich und örtlich zuständigen Träger bzw. Behörde für die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB XIV bestimmt. Daneben werden insbesondere Regelungen zum Umfang der zu übernehmenden Aufgaben, zur Aufsicht und Kostenerstattung normiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen zur Durchführung des SGB XIV zum 01.01.2024 auf Landesebene geschaffen werden.

Die Neuregelungen im NBeamtVG ersetzen die Verweisungen auf das mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft tretende BVG.

2. Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen:

Die Heranziehung der Kommunen als örtliche Träger zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XIV bedarf einer landesgesetzlichen Regelung. Andere Regelungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Die Zahlung des Unfallausgleichs im Abschnitt Unfallfürsorge des NBeamtVG bedarf einer landesgesetzlichen Regelung.

3. Alternativen:

Keine

Die örtlichen Träger führen bereits bisher die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge aus und verfügen über die erforderlichen Strukturen, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Dazu zählen auch die vorhandenen Systeme, um die Auszahlungen automatisiert vornehmen zu können. Das derzeit vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie genutzte Fachverfahren Pro-

SID steht anders als die kommunalen Systeme über den 31.12.2023 hinaus nicht mehr zur Verfügung. Angesichts der hohen technischen Unsicherheit, die mit einer Übernahme der Aufgaben der Kriegsopferversorge durch das Landesamt ab 01.01.2024 einhergingen, wäre es nicht verantwortbar, die damit verbundenen Risiken zulasten der Leistungsberechtigten einzugehen. Mangels zur Verfügung stehender IT-Systeme wäre die Aufgabenübernahme durch das Landesamt außerdem mit einem weiteren hohen personellen Aufwand verbunden, sodass auch verwaltungsökonomische Gründe gegen eine Übernahme der Aufgabe zum 01.01.2024 sprechen.

Die angestrebte Zielerreichung bedarf daher einer gesetzlichen Umsetzung der vorstehenden Regelungen in dem vorgesehenen Umfang.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels; den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen von Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern und für Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

Durch die landesgesetzliche Bestimmung der zuständigen Aufgabenträger wird eine wesentliche Voraussetzung für die rechtzeitige und zeitnahe Umsetzung des SGB XIV geschaffen, die allen Leistungsberechtigten zugute kommt.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Auswirkungen auf die Digitalisierung sind nicht zu erwarten. Sobald das IT-Fachverfahren zur Verfügung steht, soll es genutzt und die Heranziehung der Kommunen beendet werden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch die vorgesehene landesgesetzliche Regelung zur Ausführung des SGB XIV entstehen keine weiteren Auswirkungen und Ausgaben für den Landeshaushalt.

Auf kommunaler Seite entstehen durch die Verlängerung der Heranziehung keine zusätzlichen Ausgaben. Zwar werden durch das neue Recht einige neue Tatbestände aufgenommen, sodass sich formal der Aufgabenkreis erweitert. Die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen sind i. S. d. Art. 57 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung jedoch nicht erheblich, weil sie entweder auf faktisch bereits bestehende Entschädigungssachverhalte abstellen oder aber der dadurch ausgelöste Kosten- und Verwaltungsaufwand in einer saldierenden Gesamtbetrachtung vernachlässigbar ist.

So erhalten z. B. die sogenannten Schockschadensopfer bereits jetzt in Ausführung höchstrichterlicher Rechtsprechung entsprechende Entschädigungsleistungen. Die Tatbestände verändern auch nicht die Prüfung in den Kommunen, die Grundentscheidung wird wie bisher auch durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie getroffen und lediglich die Folgeentscheidung im Bereich der Kriegsopferversorge wird von den Kommunen getroffen. Schwierige Einzelfälle werden wie bisher auch mit Unterstützung des Landesamtes bearbeitet. Die neuen Tatbestände betreffen lediglich das derzeitige Opferentschädigungsgesetz. Diese machen aktuell ca. 25 % der Fälle (insgesamt in etwa 700 Einzelfälle landesweit) aus. Niedersachsen rechnet aktuell mit einer Steigerung der Antragszahlen in diesem Bereich um 60 %, gleichzeitig sinkt die Zahl der Fälle im Bereich der Kriegsopter stetig. Durch die Leistungsverbesserungen durch das SGB XIV wird sich die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle in der Fürsorge nochmals reduzieren, da diese Leistungen teilweise auf die Leistungen der Fürsorge als Einkommen anzurechnen sind. Insgesamt wird daher derzeit davon ausgegangen, dass die Fallzahlen im Bereich der Fürsorge stabil bleiben, somit wird derzeit kein zusätzlicher Aufwand bei den Kommunen erwartet.

Das Land erstattet den Kommunen die aufgrund der Heranziehung entstehenden Aufwendungen. Die entsprechenden Ausgaben können aus den im Haushaltsplanentwurf 2024 bei Kapitel 0532 (Soziale Entschädigung) veranschlagten Ausgabeansätzen gedeckt werden. Bisher tragen die

Kommunen die Kosten für die Aufgaben aus dem eigenen Wirkungskreis teilweise selbst. Mit diesem Gesetzesentwurf werden über den Artikel 1 § 7 des Gesetzesentwurfes zukünftig sämtliche Aufwendungen erstattet, sodass die kommunalen Haushalte sogar zusätzlich entlastet werden. Die Entlastung beträgt insgesamt ca. 280 000 Euro jährlich.

Aus der Gesetzesänderung zu Artikel 2 Nr. 1 ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Landeshaushalt, da lediglich der gesetzliche Verweis angepasst wird. Durch die Änderung zu Artikel 2 Nr. 2 entstehen Mehrausgaben. Sie sind unmittelbar von der Anzahl der künftig zu Schaden kommenden Personen abhängig und können daher lediglich aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt werden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Bestandsfälle entstehen Mehrausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von ca. 214 000 Euro jährlich, die im Rahmen der Haushaltsansätze für Personalausgaben gedeckt werden können.

Die übrigen Änderungen des NBeamtVG haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

In § 1 werden die Träger der Sozialen Entschädigung festgelegt und es erfolgt eine Klarstellung, dass die Aufgaben im Rahmen der Heranziehung zum übertragenen Wirkungskreis der örtlichen Träger gehören.

Zu § 2:

Der Vollzug des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts liegt derzeit ganz überwiegend beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Diese Festlegung der Aufgabenübertragung an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie soll auch nach Inkrafttreten des SGB XIV weiter fortgelten. Sie entspricht im Kern derjenigen des gegenwärtigen Sozialen Entschädigungsrechts.

Zu § 3:

In § 3 wird die örtliche Zuständigkeit der örtlichen Träger festgelegt. Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthalt der oder des Leistungsberechtigten.

Zu § 4:

Da das IT-Fachverfahren nicht rechtzeitig zum 01.01.2024 zur Verfügung steht, erfolgt eine Heranziehung der Kommunen für bestimmte Aufgaben im Rahmen des SGB XIV. Die in § 4 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben entsprechen den bisher durch die Kommunen wahrgenommenen Aufgaben.

Zwar sind nach dem derzeit noch geltenden Niedersächsischen Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge (Nds. DGK Fürs) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (Nds. GVBl. S. 421 - VORIS 21145 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284) einige Aufgaben den Kommunen im eigenen Wirkungskreis zugeschrieben; die Verwaltungspraxis hat aber gezeigt, dass der tatsächliche Verwaltungsvollzug der Umsetzung einer Aufgabe aus dem übertragenen Wirkungskreis entsprochen hat. Die jetzige Regelung entzieht somit faktisch keine Aufgaben, sondern passt die Rechtswirklichkeit der langjährig gelebten Vollzugswirklichkeit an. Gleichzeitig ist mit dem Wechsel der Aufgaben in den übertragenen Wirkungskreis eine Kostenentlastung der Kommunen durch das Land verbunden, indem die Aufwendungen künftig landesseitig im Rahmen der Regelung des § 7 vollumfänglich erstattet werden.

Die selbstständigen Gemeinden, großen selbstständigen Städte und die Landeshauptstadt Hannover hatten bislang keine eigenen Versorgungsämter. Bei einer Aufgabenübertragung im übertragenen Wirkungskreis würde für diese Kommunen aufgrund der Regelung in § 17 Satz 1 NKomVG eine neue Zuständigkeit erstmalig entstehen. Dies ist nicht beabsichtigt, weil die Kommunen mit diesem Gesetz nicht mehr als bisher belastet werden sollen. Damit die bisherigen weiterhin als zweckmäßig erscheinenden Zuständigkeiten erhalten bleiben, ist es erforderlich, die Zuständigkeit

der selbstständigen Gemeinden und der großen selbstständigen Städte auszuschließen sowie die Region Hannover als in ihrem gesamten Gebiet zuständig zu bestimmen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden in Absatz 2 die wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der zur Durchführung zählenden Aufgaben aufgezählt.

Zu § 5:

Nach § 131 SGB XIV trifft die für die Durchführung sachlich zuständigen Stellen eine Auskunftspflicht. Die Auskunftspflichtigen haben die Datensätze aus der Erhebung gemäß § 131 Abs. 2 SGB XIV an die Bundesstelle für Soziale Entschädigung zu übermitteln. Die Regelung in § 5 dient der Umsetzung dieser Verpflichtung. Sie legt u. a. die von den örtlichen Trägern zu übermittelnden Daten sowie die Art und Weise der Übermittlung fest, um der Auskunftspflicht nach § 131 SGB XIV nachkommen zu können.

Zu § 6:

Im Ausführungsgesetz sind auch Festlegungen zur Fachaufsicht zu treffen. Diese erfolgt in § 6.

Zu § 7:

In § 7 finden sich Regelungen zur Kostenerstattung an die herangezogenen örtlichen Träger und Haftungsregelungen. Sie entsprechen dem bisherigen Vorgehen.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des bisherigen Rechts.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird das Bundesversorgungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben. Die Regelungen zur sozialen Entschädigung finden sich künftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wieder. Der Verweis im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz auf die dann aufgehobene Bestimmung muss daher durch einen inhaltsgleichen Verweis auf die neue Rechtsvorschrift ersetzt werden. Durch die Verweisung auf § 46 SGB XIV erfolgt im Ergebnis der Ersatz von Kosten aufgrund des außergewöhnlichen Verschleißes von Kleidung und Wäsche wie im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine erforderliche Änderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar 2024. Erfolgte bislang eine Anlehnung an die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden künftig die Festsetzungsgrundlagen und die Höhe des Unfallausgleichs unmittelbar im NBeamtVG geregelt. Erhöhungsbeträge für Schwerbeschädigte wurden eingearbeitet, sodass sie nicht mehr von der Vollendung des 65. Lebensjahres abhängig sind.

Die der Grundrente des § 31 BVG entsprechenden Leistungen werden künftig in § 83 SGB XIV durch Leistungen in mehr als doppelter Höhe ersetzt. Für den zusätzlich zur Alimention geleisteten Unfallausgleich haben sich die bisherigen Beträge nach § 31 BVG als angemessen dargestellt. Die Beträge wurden deshalb unter Fortschreibung des bisherigen Niveaus nachgezeichnet. Sie sind dynamisch und werden an künftigen Versorgungsanpassungen teilnehmen.

Durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS), der den Begriff „Beschränkung der Erwerbsfähigkeit“ ersetzt, wird aus sich heraus das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden deutlicher. Die neue Begrifflichkeit stellt somit nicht mehr auf die Erwerbstätigkeit, sondern auf die Schädigungsfolgen ab. Materielle Änderungen sind mit der Begriffsänderung nicht verbunden.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2025 durch Artikel 4 i. V. m. Artikel 90 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932 und 3958).

Zu Nummer 8:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nummer 2.

Zu Nummer 9:

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Der bisherige § 64 Abs. 5 Satz 2 regelt Fälle, in denen ein Verletztenunterhaltsbeitrag nach § 42 aufgrund eines Kriegsunfalls, eines Unfalls in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam festgesetzt wurde. In diesen Fällen konnte wegen desselben Unfalereignisses auch eine Grundrente nach dem BVG zustehen. Sofern aufgrund des Unfalls eine Grundrente bezogen wird, soll die Mindestbelassung in Höhe des fiktiven Unfallausgleichs nicht gewährt werden. Die Regelung ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

Zu Nummer 10:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG (s. o. Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 11:

Erforderliche Anpassung der Übergangsregelung aufgrund der Neuregelung des Unfallausgleichs (Nummer 2).

Zu Nummer 12:

Die Neufassung der Anlage 1 zu § 39 berücksichtigt aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV die ab 1. Januar 2024 gültigen Beträge.

Zu Nummer 13:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nummer 8.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes parallel zum Inkrafttreten des SGB XIV.

Die Regelung zum Inkrafttreten in Artikels 3 Abs. 2 begründet sich mit der Neuordnung des Soldatenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2025.

Für die Fraktion SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer